

Entwurf

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (Siebenundzwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 27. LBÄndG)

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 44 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Beihilfen

(1) Beihilfe erhalten:

1. Beamte, die Anspruch auf Besoldung haben oder Elternzeit in Anspruch nehmen,
2. Versorgungsempfänger, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben,
3. frühere Beamte während des Bezugs von Unterhaltsbeitrag oder Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
4. frühere Beamte auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Satz 1 gilt auch, wenn Bezüge wegen der Anwendung von Ruhens- und/oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Für Aufwendungen des Ehegatten des Beihilfeberechtigten, der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und der im Familienzuschlag

nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt. Satz 3 gilt nicht für Fälle des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(3) Die Beihilfe wird als mindestens 50prozentige Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Sie kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert. Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 2 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

(4) Bei Anwendung der Beihilfevorschriften stehen eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.

(5) Aufwendungen für bei stationärer Krankenhausbehandlung erbrachte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmerzimmerzuschlag) sind nicht beihilfefähig.

(6) Die zu gewährende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

A 7 bis A 8	um 50 Euro,
A 9 bis A 12	um 100 Euro,
A 13, A 14, C 1, AH 1 bis AH 4, W 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe	um 200 Euro,
A 15, A 16, B 2, C 2, C 3, AH 5, AH 6, W 2 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2	um 310 Euro,
B 3 bis B 7, C 4, AH 7, W 3 und R 3 bis R 7	um 460 Euro,
B 8 bis B 11 und R 8	um 770 Euro

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(7) Für Beamte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

(8) Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger beträgt 70 vom Hundert der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 vom Hundert der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale.

(9) Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
3. Waisen,
4. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, und
5. Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen.

(10) Die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen oder Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(11) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(12) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Beihilfegewährung regeln. Insbesondere kann sie Höchstbeträge, Belastungsgrenzen, den völligen oder teilweisen Ausschluss von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln und den Abzug von Pauschalbeträgen von der zu gewährenden Beihilfe für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, festlegen.

Artikel II

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten der Beihilfenverordnung des Landes Berlin gemäß § 44 Abs. 12 des Landesbeamtengesetzes finden die für die unmittelbaren Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 bis 11 des Landesbeamtengesetzes in der seit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 17. Juni 2004 (2 C 50/02) für den Bereich der Beihilfevorschriften des Bundes darauf hingewiesen, dass diese den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts nicht genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit hat der Gesetzgeber zu treffen. Die Rechtsprechung macht eine Änderung der Beihilfevorschrift des Landesbeamtengesetzes notwendig.

Einzelbegründung:

1. Zu Artikel I (§ 44 LBG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2004 (2 C 50/02) für den Bereich der Beihilfevorschriften des Bundes darauf hingewiesen, dass diese den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts nicht genügen. Die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit hat der Gesetzgeber selbst zu treffen. Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht eine Übergangszeit für die zu treffenden Regelungen eingeräumt.

Bislang gelten im Land Berlin die Beihilfevorschriften des Bundes in entsprechender Anwendung unter Berücksichtigung der einschränkenden Regelungen des § 44 Abs. 2 bis 9 des Landesbeamtengesetzes (LBG). Mit der gesetzlichen Neuregelung, die auch eine Ermächtigung zum Erlass einer Beihilfeverordnung enthält, beschreitet das Land Berlin einen eigenständigen Weg und gibt sich ein eigenes Beihilferecht. Dieser Prozess hatte in Berlin bereits begonnen mit dem Wegfall der sog. Walleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung zum 1. April 1998 für den überwiegenden Teil der Beihilfeberechtigten und mit der Einführung der Erhebung der Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2003.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken soll aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine Änderung des Landesbeamtengesetzes Rechnung getragen werden. Die wesentlichen Entscheidungen

der Beihilfegewährung werden durch den Gesetzgeber getroffen. Die in Absatz 12 enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht die Regelung von Einzelheiten der Beihilfegewährung in der Rechtsverordnung.

Zu Absatz 1:

Es wird festgelegt, wer beihilfeberechtigt ist. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Beamte auch während der Elternzeit beihilfeberechtigt sind. Die Regelung legt außerdem fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift legt das System zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusi- chernden Risiken.

Die Regelung legt fest, dass grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein können. Der Nachweis der Wirksamkeit wird nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften geführt, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Medizinproduktegesetz.

Beihilfeleistungen werden auch im Fall der Pflegebedürftigkeit gewährt. Beihilfeberechtigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung zur Hälfte, der andere Teil soll nach der Konzeption der Pflegeversicherung von der Beihilfe erbracht werden. Beihilfeberechtigte, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Leistungen entsprechend den Beihilfebemessungssätzen. Die gewährte Beihilfe darf zusammen mit den Leistungen der privaten oder gesetzlichen Pflegeversicherung die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung insgesamt nicht unterschreiten.

Zu Absatz 3:

Beihilfe wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Satz 1 legt als Untergrenze mindestens 50 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen fest.

Satz 2 ermöglicht in Pflegefällen die Gewährung von Pauschalen, weil in der Pflegeversicherung Leistungen teilweise pauschaliert werden. Die Höhe der Pauschalen wird grundsätzlich in Anlehnung an das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – festgelegt.

Satz 3 schließt aus, dass die Erstattungen, die ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn der von der Krankenkasse zu zahlende Anteil höher ist als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Fürsorgepflicht, dass die Beihilfe einschließlich der Erstattungen der Krankenkassen nicht mehr als 100 Prozent der Krankheitskosten betragen darf. Durch die Krankheit soll nämlich kein Gewinn erzielt werden können (BVerfGE 83, 89).

Satz 4 ist die dem Subsidiaritätscharakter der Beihilfe entsprechende Generalvorschrift und bezieht sich sowohl auf den Beihilfeberechtigten als auch die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Leistungen aufgrund gesetzlicher und arbeitsvertraglicher Grundlage sind bei der Festsetzung der Beihilfen in voller Höhe in Abzug zu bringen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Satz 5 stellt klar, dass Angehörige die nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Anspruch auf Heilfürsorge haben, keine ergänzenden Beihilfeansprüche geltend machen können. Davon unberührt bleiben die Ansprüche der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da diese keine Ansprüche auf Leistungen nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes haben.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 2 LBG.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 3 LBG.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 4 LBG.

Zu Absatz 7:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 5 LBG.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 6 LBG.

Zu Absatz 9:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 7 LBG.

Zu Absatz 10:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 8 LBG.

Zu Absatz 11:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 44 Abs. 9 LBG.

Zu Absatz 12:

Angesichts der mit dem Erlass der Beihilfeverordnung, mit der die genaue Ausgestaltung der Beihilfegewährung vorgenommen wird, verbundenen finanziellen Folgewirkungen für den Haushalt erscheint es sachgerecht, den Erlass der Rechtsverordnung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen vorzusehen.

Durch die Rechtsverordnung können u. a. Höchstbeträge für bestimmte Leistungen und Belastungsgrenzen festgelegt, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel von der beihilferechtlichen Erstattung völlig oder teilweise ausgeschlossen und für jedes Quartal, in dem Aufwendungen entstanden sind, pauschale Abzugsbeträge anstelle der bisherigen verschiedenen Eigenbeteiligungen festgesetzt werden.

2. Zu Artikel II (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten der Beihilfenverordnung des Landes Berlin nach § 44 Abs. 12 LBG für die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Berlin weiterhin die für die unmittelbaren Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes für

die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Beihilfevorschriften Anwendung finden.

3. Zu Artikel III (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.